



Turnverein 1891 Öschelbronn e.V.	Ordnung Nr. 1	
Rev.: 002.00 gültig ab 03.02.2007	Jugendordnung	aufgestellt: Jugendversammlung, 03.02.2007

Jugendordnung

des

Turnvereins 1891 Öschelbronn e.V.

Turnverein 1891 Öschelbronn e.V.	Ordnung Nr. 1	
Rev.: 002.00 gültig ab 03.02.2007	Jugendordnung	<u>aufgestellt:</u> Jugendversammlung, 03.02.2007

Präambel

Der Turnverein1891 Öschelbronn e.V. (im folgenden „Verein“ genannt) fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder. Ziel ist es, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die Kameradschaft, den Gemeinschaftssinn und die nationale und internationale Verständigung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen durch Spiel und Begegnung zu ermöglichen.

Die Jugendabteilung des Vereins gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert das soziale Verhalten der Jugendlichen.

Dem entsprechend wurde von der Jugendabteilung des Vereins mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und im Rahmen der Vereinssatzung diese Jugendordnung als Grundlage für die Jugendabteilung beschlossen. Durch gezielte Integration aller jugendlichen Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten in die Jugendarbeit des Vereins soll eine langfristige, effektive und erfolgreiche Jugendarbeit gewährleistet werden.

§ 1

Mitgliedschaft in der Jugendabteilung


Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Aufgabenträger der Jugendarbeit bilden die Jugendabteilung des Vereins.

§ 2

Aufgaben der Jugendabteilung

1. Die Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
 - Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
 - Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Vorsorge.
 - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und kulturellen Veranstaltungen.
 - Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte, sportlich interessierte Jugendliche.
 - Kontaktpflege zu anderen Jugendgruppen.

2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung, der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Verbandsrichtlinien und -ordnungen selbstständig. Sie entscheidet selbst über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

Turnverein 1891 Öschelbronn e.V.	Ordnung Nr. 1	
Rev.: 002.00 gültig ab 03.02.2007	Jugendordnung	<u>aufgestellt:</u> Jugendversammlung, 03.02.2007


§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuss


§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Ihr gehören alle Jugendlichen und Aufgabenträger gemäß § 1 an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Änderung dieser Jugendordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl des Bereichsleiters Jugendarbeit
 - Wahl des stellvertretenden Jugendleiters
 - Wahl des Jugendkassenwartes
 - Wahl der Beisitzer im Jugendausschuss
 - Bestätigung der vom Bereichsleiter Jugendarbeit vorgeschlagenen Projektleiter
3. Die Jugendversammlung wird vom Bereichsleiter Jugendarbeit einberufen und geleitet.
4. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einladung erfolgt durch den Jugendvorstand in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, per Aushang im Vereinsheim sowie auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und der Jugendversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Jugendvorstand festlegt, ist zusammen mit der Einladung zu veröffentlichen.
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, wenn der Jugendvorstand dies für notwendig hält oder der Jugendausschuss dies verlangt. Absatz 4 gilt entsprechend.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt, falls diese Ordnung nichts anderes regelt, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Über jede Sitzung der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Bereichsleiter Jugendarbeit und einem weiteren Mitglied des Jugendvorstandes zu unterzeichnen ist.

Turnverein 1891 Öschelbronn e.V.	Ordnung Nr. 1	
Rev.: 002.00 gültig ab 03.02.2007	Jugendordnung	<u>aufgestellt:</u> Jugendversammlung, 03.02.2007

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus
 - dem Bereichsleiter Jugendarbeit, zugleich Jugendschritfführer
 - dem stellvertretendem Jugendleiter
 - dem Jugendkassenwart
 - den Projektleitern
2. Der Bereichsleiter Jugendarbeit, sein Stellvertreter und der Jugendkassenwart müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, die anderen Mitglieder des Jugendvorstandes müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Bereichsleiter Jugendarbeit ist Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Er wird jeweils in den ungeraden Kalenderjahren von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Er vertritt Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen und ist diesbezüglich einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Jugendkassenwart führt die Kasse der Vereinsjugend.
5. Die Projektleiter werden bei Bedarf auf Vorschlag des Bereichsleiters Jugendarbeit von der Jugendversammlung gewählt. Für jede vorgesehene Jugendveranstaltung ist ein Projektleiter vorzusehen, der mit Unterstützung eines Arbeitskreises die Veranstaltung selbständig plant und durchführt.
6. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle – auch abteilungsübergreifenden – Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über alle zugewiesenen Mittel. Die Mittelverwendung ist nachzuweisen.
7. Der Jugendvorstand ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins rechenschafts- und berichtspflichtig.
8. Der Jugendvorstand führt im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung sowie des Jugendausschusses die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben der Vereinsjugend wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung sowie den Ordnungen des Vereins nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt.
9. Der Jugendvorstand tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Seine Sitzungen werden vom Bereichsleiter Jugendarbeit einberufen und geleitet
10. Über jede Sitzung des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Bereichsleiter Jugendarbeit und einem weiteren Mitglied des Jugendvorstandes zu unterzeichnen ist.

Turnverein 1891 Öschelbronn e.V.	Ordnung Nr. 1	
Rev.: 002.00 gültig ab 03.02.2007	Jugendordnung	<u>aufgestellt:</u> Jugendversammlung, 03.02.2007

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - dem Jugendvorstand
 - den Beisitzern
 - den Übungsleitern der Jugendsportgruppen des Vereins
2. Die Beisitzer müssen stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sein. Sie werden von der Jugendversammlung in den ungeraden Kalenderjahren auf zwei Jahre gewählt. Sie unterstützen nachhaltig die Arbeit des Jugendvorstandes durch Beratung und Mithilfe bei seinen Aufgaben. Dabei lernen sie die Jugendarbeit praxisnah kennen.
3. Die Übungsleiter stellen das Bindeglied zwischen der Jugendabteilung und den einzelnen Sportgruppen dar. Sie wirken in den durch die Projektleiter einberufenen Arbeitskreisen mit.
4. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Seine Sitzungen werden vom Bereichsleiter Jugendarbeit einberufen und geleitet.
5. Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Bereichsleiter Jugendarbeit einem weiteren Mitglied des Jugendvorstands zu unterzeichnen ist.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus eigenen Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Ausgaben dürfen nur für die innerhalb der Vereinssatzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke für die Jugendarbeit erfolgen. Die Durchführung von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten ist nicht erlaubt.

Die Kassengeschäfte werden vom Jugendkassenwart geführt. Er ist diesbezüglich einzelverfügungsberechtigt und erhält für das Jugendkonto bei der Bank eine Einzelvollmacht.

Dem Bereichsleiter Innenverwaltung/Finanzen ist jederzeit Einblick in die Kasse zu geben. Er prüft die Jugendkasse jährlich.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Diese Jugendordnung tritt durch den Beschluss der Jugendversammlung vom 03.02.2007 und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 16.02.2007 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Jugendordnung sind von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.

Änderungen und Ergänzungen dürfen nicht im Gegensatz zu den Bestimmungen der Vereinssatzung und der anderen Vereinsordnungen stehen. Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Vereinssatzung und die anderen Vereinsordnungen.